

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Virgen vom 21.10.2011

(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 29.10.2021, gültig ab 01.01.2022)

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat mit Beschluss vom 21.10.2011 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Virgen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarife

- (1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Die Grundgebühr wird nach der Art, Zahl u. Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter oder Müllsäcke und dem Abholrhythmus bemessen.
 - b) Die Grundgebühr für Restmüll beträgt: **EUR 0,194/l**

Beim Müllsacksystem Restmüll:

- für einen 70-Liter-Müllsack **EUR 13,58**

Beim Nachkauf eines 70-Liter Müllsackes entfällt die Grundgebühr

Beim Behältersystem für die gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Virgen genehmigten Behälter:

- 80-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 15,52**

- 120-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 23,28**

- 240-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 46,56**

- 660-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 128,04**

- 800-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 155,20**

-5000-Liter-Absetzmulde pro Entleerung **EUR 970,00**

(2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Die weitere Gebühr wird nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück entleerten Müllbehälter, im Fall der Ausfolgung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

b) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt: **EUR 0,158/l**

Beim Müllsacksystem Restmüll:

- für einen 70-Liter-Müllsack **EUR 11,06**

Beim Behältersystem für die gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Virgen genehmigten Behälter:

- 80-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 12,64**

- 120-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 18,96**

- 240-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 37,92**

- 660-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 104,28**

- 800-Liter-Behälter pro Entleerung **EUR 126,40**

- 5000-Liter-Absetzmulde pro Entleerung **EUR 790,00**

(3) Für die Bioabfallentsorgung:

Beim Müllsacksystem Bioabfall:

	bei wöchentlicher Abgabe	bei 14-tägiger Abfuhr
- für einen 10-Liter Bioabfallsack	EUR 1,34	EUR 13,68

Beim Behältersystem für die gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Virgen genehmigten Behälter:

	bei wöchentlicher Abgabe im Recyclinghof	bei 14-tägiger Abfuhr
- 10-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	EUR 1,06	-
- 23-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	EUR 1,97	EUR 14,28
- 25-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	EUR 2,13	-
- 35-Liter-Bioabfallbehälter pro Entleerung	-	EUR 15,33

(4) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof:

- eines 110-Liter Grasschnittsackes **EUR 7,90**

- eines Autoreifens ohne Felge **EUR 5,60**

- eines Autoreifens mit Felge **EUR 6,80**

- eines LKW-, Traktorreifens ohne Felge **EUR 27,10**

- eines LKW-, Traktorreifens mit Felge **EUR 33,10**

- von Bauschutt pro m³ **EUR 88,70**

Die unter Abs. (1), (2), (3) und (4) angeführten Gebührensätze können ihrer Höhe nach vom Gemeinderat alljährlich neu festgesetzt werden.

§ 4 **Vorschreibung, Änderungsstichtag**

- (1) Die Gebührenvorschreibungen der Grundgebühr und der weiteren Gebühr erfolgen jährlich in zwei Teilbeträgen, im April und im Oktober des laufenden Jahres.
- (2) Bei einer variablen Entleerung der Müllbehälter wird die Grundgebühr und die weitere Gebühr vierteljährlich im Nachhinein (Meldung vom Abfuhrunternehmen) vorgeschrieben.
- (3) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof erfolgt die Vorschreibung der Gebühr jeweils am Monatsanfang des darauf folgenden Monats, mit Ausnahme des 110-Liter Grasschnittsackes. Dieser ist gegen Entrichtung der Gebühr im Gemeindeamt erhältlich.
- (4) Bei Neuanmeldung, Abmeldung und Änderungsmeldungen von Müllbehältern während eines Jahres wird die Grundgebühr aliquot nach Monaten und die weitere Gebühr aliquot nach den Entleerungen vorgeschrieben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Gebühren von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Gebühren werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 **Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.